

30.09.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/12350

2. Lesung

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Berichtersteller

Abgeordneter Prof. Dr. Rainer Bovermann

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP, Drucksache 16/12350, wird in der Fassung des vom Ausschuss beschlossenen Änderungsantrags angenommen.

Datum des Originals: 30.09.2016/Ausgegeben: 30.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und
der Fraktion der FDP**

Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für
das Land Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für
das Land Nordrhein-Westfalen**

**Artikel I
Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Artikel I
Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2016 (GV. NRW. S.), wird wie folgt geändert:

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), die zuletzt durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu seinen Aufgaben gehören die Wahl des/der Ministerpräsidenten/in, die Verabschiedung der Gesetze und die Kontrolle des Handelns der Landesregierung; er bildet ein öffentliches Forum für die politische Willensbildung.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Volkwohl“ durch die Wörter „Wohl des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) Folgende Absätze 3, 4 und 5 werden angefügt:

„(3) Die Abgeordneten haben im Landtag insbesondere das Recht, das Wort zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

1. unverändert

(4) Der Landtag bildet Ausschüsse, insbesondere zur Vorbereitung seiner Beschlüsse. Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Jeder Abgeordnete hat das Recht auf Mitwirkung in einem Ausschuß.

(5) Abgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen wirken mit eigenen Rechten und Pflichten an der Erfüllung der Aufgaben des Landtags mit. Zu ihren Aufgaben gehören die Koordination der parlamentarischen Tätigkeit und die Information der Öffentlichkeit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den Fraktionen eine angemessene Ausstattung zu gewährleisten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags oder ein Gesetz.“

- | | | | |
|----|--|----|-------------|
| 2. | Nach Artikel 34 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: | 2. | unverändert |
|----|--|----|-------------|

„Die Wahlperiode endet, auch im Fall einer Auflösung des Landtags, mit dem Zusammentritt des neuen Landtags.“

- | | | | |
|----|-------------------------------------|----|-------------|
| 3. | Artikel 35 wird wie folgt geändert: | 3. | unverändert |
|----|-------------------------------------|----|-------------|

a) In Absatz 1 wird das Wort „eigenen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

Das Wort „sechzig“ wird durch das Wort „neunzig“ ersetzt.

- | | |
|---|----------------|
| 4. In Artikel 36 werden die Wörter „seiner ersten Tagung“ durch die Wörter „seinem ersten Zusammentritt“ ersetzt. | 4. unverändert |
| 5. Artikel 37 wird wie folgt neu gefasst: | 5. unverändert |

„Artikel 37

(1) Der Landtag tritt spätestens am zwanzigsten Tag nach der Wahl zusammen. Der neugewählte Landtag wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Präsidenten einberufen.

(2) Nach dem Zusammentritt eines neuen Landtags führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt oder verhindert ist, das jeweils nächstälteste Mitglied des Landtags den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.“

- | | |
|---|----------------|
| 6. Artikel 40 wird wie folgt neu gefasst: | 6. unverändert |
|---|----------------|

„Artikel 40

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig und umfassend über die Vorbereitung von Landesgesetzen, Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen und Angelegenheiten der Landesplanung sowie über Angelegenheiten des Bundes und der Europäischen Union, soweit sie an ihnen mitwirkt. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union, die im Schwerpunkt Gesetzgebungsrechte des Landtags betreffen, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahme des Landtags bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Weicht die Landesregierung in ihrem Stimmverhalten im Bundesrat von einer Stellungnahme des Landtags ab, so hat sie ihre Entscheidung gegenüber dem Landtag zu begründen.“

- | | |
|--|----------------|
| 7. Artikel 45 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: | 7. unverändert |
| „Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.“ | |
| 8. Artikel 48 Absatz 4 wird aufgehoben. | 8. unverändert |
| 9. Artikel 50 wird wie folgt neu gefasst: | 9. unverändert |

„Artikel 50

Die Mitglieder des Landtags haben Anspruch auf angemessene Bezüge nach Maßgabe eines Gesetzes. Sie erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen Eisenbahnen und sonstigen Beförderungsmitteln der Deutschen Bahn im Lande Nordrhein-Westfalen. Ein Verzicht auf diese Rechte ist unzulässig.“

- | | |
|---|-----------------|
| 10. In Artikel 53 werden die Wörter „deutschen Volkes“ durch die Wörter „Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt. | 10. unverändert |
| 11. Artikel 60 wird wie folgt geändert: | 11. unverändert |
| a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Hauptausschusses“ durch die Wörter „eines in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Ausschusses“ ersetzt. | |
| b) In Absatz 3 wird das Wort „Hauptausschusses“ durch die Wörter „in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Ausschusses“ ersetzt. | |
| 12. Artikel 63 wird aufgehoben. | 12. unverändert |
| 13. Artikel 67 wird wie folgt neu gefasst: | 13. unverändert |

„Artikel 67

(1) Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zu Grunde liegen.

(2) Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Artikel 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 über das Wahlrecht findet auf das Stimmrecht entsprechende Anwendung.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

- | | |
|--|-----------------|
| 14. Artikel 67a wird aufgehoben. | 14. unverändert |
| 15. Artikel 68 wird wie folgt geändert: | 15. unverändert |
| a) Absatz 3 wird aufgehoben. | |
| b) Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4. | |
| 16. Artikel 75 wird wie folgt geändert: | 16. unverändert |
| a) Nummer 1 erhält folgenden neuen Wortlaut: | |
| „1. in den Fällen der Artikel 32 und 33,“ | |
| b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt: | |
| „4. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag,“ | |
| c) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5. | |
| 17. Artikel 76 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst: | 17. unverändert |
| „(1) Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch sieben stellvertretende Mitglieder persönlich vertreten. | |
| (2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landtag ohne Aussprache mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl | |

ist ausgeschlossen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Drei Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen Berufsrichter sein.“

18. - neu -
Folgender Artikel 93 wird angefügt:

„Artikel 93

Die Amtszeit der Richter des Verfassungsgerichtshofes, die am 30. Juni 2017 im Amt sind, wird durch die Neuregelung des Artikels 76 nicht berührt. Soweit die Richter auf der Grundlage des Artikels 76 in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung in ihr Amt gelangt sind, steht dieses einer Wahl gemäß Artikel 76 Absatz 2 in der neuen Fassung nicht entgegen.“

**Artikel II
 Inkrafttreten**

1. Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
2. Artikel 1 Nummer 17 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
3. Die Amtszeit der Richter des Verfassungsgerichtshofes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung im Amt sind, wird durch die Neuregelung nicht berührt. Soweit die Richter auf der Grundlage des Artikels 76 in der bisherigen Fassung in ihr Amt gelangt sind, steht dieses einer Wahl gemäß Artikel 76 Absatz 2 in der neuen Fassung nicht entgegen.

**Artikel II
 Inkrafttreten**

1. Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Nummer 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
2. Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b, Nummer 16 Buchstabe c und Nummer 17 treten am 1. Juli 2017 in Kraft.
3. - entfällt -

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP, Drucksache 16/12350, wurde vom Plenum am 8. Juli 2016 nach 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

B Beratung

Der Hauptausschuss befasste sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 8. September 2016 und 29. September 2016.

Der Rechtsausschuss befasste sich am 28. September 2016 mit dem Gesetzentwurf.

Zu den Beratungen des Rechtsausschusses am 28. September 2016 und des Hauptausschusses am 29. September 2016 legten die Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP folgenden Änderungsantrag vor:

*„Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP*

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP für ein „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 28. Juni 2016, Drucksache 16/12350

Die Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beantragen, den Entwurf der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 28.06.2016 - Drucksache 16/12350 - wie folgt zu ändern:

1. Artikel I wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), die zuletzt durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.“

b) Folgende Nr. 18 angefügt:

18. Folgender Artikel 93 wird angefügt:

„Artikel 93

Die Amtszeit der Richter des Verfassungsgerichtshofes, die am 30. Juni 2017 im Amt sind, wird durch die Neuregelung des Artikels 76 nicht berührt. Soweit die Richter auf der Grundlage des Artikels 76 in der bis zum

30. Juni 2017 geltenden Fassung in ihr Amt gelangt sind, steht dieses einer Wahl gemäß Artikel 76 Absatz 2 in der neuen Fassung nicht entgegen.“

2. Artikel II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Absatzes“ durch die Wörter „der Nummer“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Artikel 1“ die Wörter „Nummer 16 Buchstabe b, Nummer 16 Buchstabe c und“ eingefügt und das Wort „tritt“ durch das Wort „treten“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu 1 a) (Artikel I Einleitungssatz)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu 1 b) (Übergangsregelung für den Verfassungsgerichtshof)

Artikel II Nr. 3 des Gesetzentwurfs zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen erscheint im Hinblick auf Art. 69 Abs. 1 Satz 1 Verf NRW verfassungsrechtlich nicht bedenkenfrei. Danach kann die Verfassung nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Zweck der Norm ist die Verhinderung sogenannter Verfassungsdurchbrechungen, mit verfassungsändernder Mehrheit zustande gekommener Gesetze, deren Inhalt von der Verfassung abweicht, ohne ihren Text explizit zu ändern. Die Norm dient damit der Rechtssicherheit im Sinne der Klarheit über den Bestand des jeweils geltenden Verfassungsrechts (vgl. Günther, in: Heusch/ Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2010, Art. 69 Rdnr. 6; Mann, in: Loewer/ Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Art. 69 Rdnr. 10).

Gemessen daran spricht einiges dafür, Artikel II Nr. 3 des Gesetzentwurfs als Verfassungsdurchbrechung anzusehen. Die Vorschrift ist der Sache nach ungeachtet der Überschrift („Inkrafttreten“) keine originäre Regelung über das Inkrafttreten, sondern ein materiell die Verfassung änderndes Gesetz. Sie regelt die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs - wenn auch nur übergangsweise - abweichend von Art. 76 Abs. 1 Verf NRW-E. Sie ermöglicht außerdem - ebenfalls übergangsweise - abweichend von Art. 76 Abs. 2 Verf NRW-E eine Wiederwahl.

Der Norminhalt sollte deshalb in den Verfassungstext integriert werden.

Zu 2 a) (Artikel II Nummer 1)

Da im Gesetzentwurf Artikel II in Nummern und nicht in Absätze gegliedert ist, werden in Artikel II Nr. 1 die Wörter „des Absatzes“ durch die Wörter „der Nummer“ ersetzt.

Zu 2 b) (Artikel II Nummer 2)

Mit dem Antrag wird inhaltlich das Ziel verfolgt, die durch Art. 75 Nr. 4 Landesverfassung - neu - eröffnete Option der Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof gegen die Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag (Artikel I Nummer 16 Buchstabe b des Gesetzentwurfs) durch eine erweiterte Nummer 2 des Artikels II erst nach der kommenden Landtagswahl am 14. Mai 2017 wirksam werden zu lassen. Die Einbeziehung von Artikel I Nummer 16 Buchstabe c stellt eine Folgeänderung dar.

Diese Terminierung ist erforderlich, um in der noch laufenden Legislaturperiode ein ausreichendes Zeitfenster für die einfachgesetzliche Verankerung der Beschwerdeoption zu schaffen. Deren Einführung setzt neben einer Ergänzung der Landesverfassung Änderungen des Landeswahlgesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes voraus.

Der Landtag muss darüber beraten und entscheiden, ob - in Anlehnung an das in der Verfassungskommission erörterte Verfahren für die Bundestagswahl in § 18 Bundeswahlgesetz - die Beschwerdemöglichkeit auch bei der Landtagswahl an eine Beteiligungsanzeige anknüpfen soll. Neue, noch nicht etablierte Parteien müssten dann spätestens bis etwa zum 90. Tag vor der Wahl ihre Beteiligungsabsicht mit bestimmten Anlagen (Satzung, Programm, Nachweis über demokratisch gewählten Vorstand) gegenüber dem Landeswahlleiter anzeigen. Nach Vorprüfung des Landeswahlleiters würde der Landeswahlausschuss über die Parteieigenschaft entscheiden. Im Falle ihrer Nichtanerkennung als Partei würde für betroffene Vereinigungen die Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof eröffnet, die auch im Verfassungsgerichtshofgesetz ihren Niederschlag finden müsste. Ob eine derartige Anzeigepflicht samt Beschwerdeoption nur für die bisher von § 19 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlgesetz erfassten Vereinigungen gelten oder der Kreis wie in anderen Ländern erweitert werden soll, bedarf ebenfalls noch der politischen Entscheidung.

Bezogen auf die kommende Landtagswahl am 14. Mai 2017 wäre Stichtag für die Beteiligungsanzeige bei einer auch in anderen Ländern geltenden Neunzigtagfrist der 13. Februar 2017. Auch wenn das Gesetzgebungsverfahren bis dahin bereits abgeschlossen und die einfachgesetzlichen Rechtsänderungen in Kraft getreten sein sollten, könnten betroffene Vereinigungen geltend machen, dass es ihnen nicht möglich gewesen sei, sich in einem angemessenen Zeitraum vor dem Fristablauf mit einer neuerdings notwendigen Beteiligungsanzeige vertraut zu machen und sie bei ihrer bereits angelaufenen Wahlvorbereitung zu berücksichtigen. Eine den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechende Beteiligungsanzeige hätte den Ausschluss von der Landtagswahl zur Folge.

In der Staatspraxis auf Bundes- und Länderebene werden Änderungen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahlteilnahme so rechtzeitig in Kraft gesetzt, dass sie deutlich vor dem nächsten Wahltermin in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden und sich potenzielle Wahlvorschlagsträger rechtzeitig auf neue Anforderungen einstellen können.

Zu 2 c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung des unter 1 b) beschriebenen Änderungsantrages.“

In seinen Beratungen am 28. September 2016 stimmte der Rechtsausschuss in Kenntnis des Änderungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis90/DIE GRÜNEN sowie der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN für die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Hauptausschuss führte am 29. September 2016 seine Abstimmung durch. Zunächst wurde über den Änderungsantrag abgestimmt. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis90/DIE GRÜNEN sowie der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN angenommen.

Im Folgenden wurde über den Gesetzentwurf, Drucksache16/12350, in der durch den Änderungsantrag geänderten Fassung abgestimmt. Der Gesetzentwurf wurde ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis90/DIE GRÜNEN sowie der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN angenommen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf, Drucksache 16/12350, in der durch den Änderungsantrag geänderten Fassung zuzustimmen.

Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender